

Schwimmunterricht (Regelung RS 22/2019)

Regelung im Abschnitt 6 (Schwimmunterricht). Grundsätzlich muss in der Schwimm-Thematik zwischen

- der Erteilung des Schwimmunterrichts und
- der Beaufsichtigung beim Baden auf Schulveranstaltungen (geregelt durch RS 17/2014, Richtlinien für die Durchführung bewegungserziehlicher Schulveranstaltungen...)

unterschieden werden.

Für den **Schwimmunterricht** ist neben der Fähigkeit zum Retten auch die fachliche Fähigkeit zur Unterrichtserteilung notwendig. Grundsätzlich sind daher Lehrkräfte für Bewegung und Sport bzw. in der Volksschule Volksschullehrer/innen zuständig. Zur Assistenzleistung kommt folgender Personenkreis in angeführter Reihenfolge in Betracht:

- 1. Lehrpersonen für Bewegung und Sport bzw. Volksschullehrkräfte
- 2. Personen mit besonderer Qualifizierung für die Erteilung des Schwimmunterrichts (z.B. Instruktorenausbildung)
- 3. Geeignete Personen, die den Helferschein besitzen (siehe RS 16/2014: Sicherheit in Bewegung und Sport...)

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Bademeistern um Ordnungsorgane handelt, die nicht zur Aufsichtsführung herangezogen werden dürfen.

Schwimmunterricht darf überall durchgeführt werden, wo keine behördlichen Einschränkungen bestehen, eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen) und eine Umkleidemöglichkeit vorhanden und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind.

Das **Baden** findet im Unterricht nicht statt und ist nur im Freizeitbereich auf Schulveranstaltungen vorgesehen. Geregelt wird es daher auch im Kontext des RS 17/2014. Voraussetzung für die Beaufsichtigung ist die Fähigkeit des Rettens (RS 16/2014), wobei der Helferschein dringend empfohlen, beim Baden in offenen Gewässern vorgeschrieben ist.

Alle Rundschreiben unter: www.bewegung.ksn.at abrufbar